

# Skandalzeitung: **mr. nexnet Anwälte Bussek & Mengede?** Thema: Prüfung auf Datenschutzverletzungen

## Thema:

Nachdem aus dem Offline – Billing – Verfahrens – Vertrag erhebliche Zweifel gegenüber einem Datenschutzverbotes besteht, wurde die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls aufgefordert diese Sache gegenüber einer Straftat zu prüfen.



Forderungen  
ohne  
Rechnung?

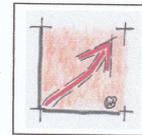
### Berger Wilfried

Büro für Bauwesen, Schäden-Analysen, Bauberatungen,  
Baubetreuungen, Fortbildungen, Autor  
Otterswangerstr.2/1, 88630 Pfullendorf  
Funk 0170 580 04 48  
Mail: [info@BauFachForum.de](mailto:info@BauFachForum.de)  
Home: [www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)

Wilfried Berger –  
Otterswanger Str. 2/1: 88630 Pfullendorf

Generalstaatsanwaltschaft  
Eißholzerstraße 30-33  
D-10781 Berlin

**BauFachForum**  
Wilfried Berger



Betreff:	Anwälte Bussek und Mengede	X
Unser Zeichen:	Mr. Nexnet J. Berger	
Erfüllungsort:	Pfullendorf	
Erfüllungsdatum:		
Ihr Zeichen vom:		
Ortstermin vom:		
Aktenlage vom:		
Erstellt:	04.11.2012 10:35	
Neuer Ausdruck:	16.11.2012 17:59	

### Überprüfung einer Straftat in Bezug auf die Anwälte Bussek und Mengede:

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie meinen Schriftsatz an den Datenbeauftragten von Baden – Württemberg.

Dabei wird die Staatsanwaltschaft aufgefordert zu prüfen, inwieweit dieser Vortrag aus dem Gesichtspunkt der deutschen Telekom einem strafrechtlichen Verstoß gegenüber dem Datenschutz darstellt.

Gleichfalls ist zu prüfen, inwieweit die deutsche Telekom GmbH hierbei aus dem BGB heraus einseitige Rechtsgeschäfte mit meinen Kundendaten und Kundenkonten führt.

### Bezugnehmend auf meine vorangegangenen Schriftsätze:

Da ich von der Staatsanwaltschaft nie eine Nachricht erhalten hab, ob meinen Einreichungen nachgegangen wird und welche Aktenzeichen geführt werden, werde ich Stand heute meinen Anwalt beauftragen den Stand der Ermittlungen anzufragen.

Grundlegend ist von der Staatsanwaltschaft noch folgendes bereits eingereichte zu prüfen:

Kritisiert wurde von mir, ob die Unterschriften auf der Vollmacht denen entsprechen, die zur Zeichnung berechtigt sind. Dabei hat Bussek und Mengede im Schreiben vom 31.05.2012 folgendes versichert.

>Die Ihnen vorliegende Vollmacht wurde von der Prokuristin der Firma mr. Nexnet Frau Silke Kittel und dem Geschäftsführer Herr Lars Heuke unterschrieben. Beide Personen sind zeichnungsberechtigt. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung liegt daher vor<.

Betrachten wir jetzt die heute eingereichten Unterlagen aus der Anlage 4 (Mahnbescheid) erkennen wir, dass dort die Geschäftsführer der Firma mr. nexnet GmbH

1

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Erstellt:	17.11.2012	02.18
Neu ausgedruckt:	17.11.2012	02:28
Quelle 1:	Schriftsätze Berger	
Quelle 2:	Antworten	
Quelle 3:	Comic Berger Wilfried	
Quelle 4:	Bildrechte Wilfried Berger	
Quelle 5:	Telefonat Telekom 28.04.2012	

1

Frank Stefan Jorga  
Lars Heucke  
Andreas Arntzen  
Michael Rohbeck

Aufgeführt sind.

Betrachten wir uns das Impressum aus dem Internet, sind folgende Geschäftsführer eingetragen.

Geschäftsführung: Lars Heucke, Frank Stefan Jorga  
USt-IdNr.: DE 23 45 38 437  
Amtsgericht: Berlin/Charlottenburg HRB 746 25

Dabei können wir erkennen, dass aus dem Schriftsatz vom 31.05.2012 Herr Heucke als Herr Heucke aufgeführt wird. Ein Zufall oder ein bewusster Schreibfehler. Aus der Unterschrift kann das c nicht erkannt werden.

**Rechtsfähigkeit:**

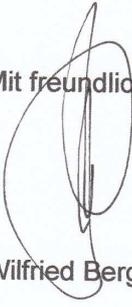
Eine GmbH, kann als Rechtsfirma, nur rechtsverbindliche Handlungen vornehmen, wenn dabei aus dem Handelsregister diejenige unterzeichnen, die für die GmbH verantwortlich sind.

Betrachten wir uns einmal den Mahnbescheid, der eine eindeutige Rechtshandlung der GmbH darstellt, vier Geschäftsführer zeichnen müssen.  
Die Vollmacht, die der Staatsanwaltschaft bereits vorliegt, ist nach Auskunft der Anwälte Bussek und Mengede, unterzeichnet von Frau Kittel und Herrn Heucke ohne ck. Daher hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob eine Prokuristin und ein Geschäftsführer alleine überhaupt zeichnungsberechtigt sind? Wäre dies so, dass ein einzelner oder zwei Geschäftsführer nicht zeichnungsberechtigt wären, somit auch die Vollmacht entgegen dem § 174 BGB nicht rechtskräftig wäre und die Anwälte Bussek und Mengede somit ohne Vollmacht einseitige Rechtsgeschäfte vornehmen. Und dies dann auch noch im Schreiben vom 31.05.2012 bestätigen. Letztendlich muss eine Prokuristin nicht auch die Berechtigung haben, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Eine Prokura kann auch nur über einzelne Geschäftsfelder erteilt werden. Beispielsweise Auftragsabwicklung, Kassenprüfung, Zahlungen bis zu einer bestimmten Höhe....

Ganz merkwürdig ist, weshalb bei einem Rechtsgeschäft wie beim Mahnbescheid vier Geschäftsführer zeichnen müssen. Auf der Homepage im Impressum, das verbindlich sein muss, nur die beiden vor genannten Geschäftsführer aufgeführt sind?

Die Staatsanwaltschaft wird aufgefordert, diese Dinge in Bezug auf eine Straftat zu prüfen und nachzugehen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem historischen Pfullendorf



Wilfried Berger